



## Weisung: Verbot von Feuer, Pyrotechnik und offenen Flammen in gemeindeeigenen Gebäuden und Arealen

### Art. 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmung gilt für sämtliche im Eigentum der Gemeinde Lohn-Ammannsegg stehenden oder von ihr betriebenen Gebäuden, Anlagen und Aussenareale, einschliesslich Schulhäuser, Turnhallen, Verwaltungsgebäude, Werkhöfe, Sportanlagen, Friedhöfe, Parkanlagen sowie deren Umgebung.

### Art. 2 Verbot

In den unter Art. 1 genannten Gebäuden und Arealen ist das **Abbrennen, Zünden, Verwenden sowie das Mitführen** von folgenden Gegenständen **verboten**:

- a) **pyrotechnische Gegenstände aller Art**, insbesondere Feuerwerkskörper, Knall-, Blitz-, Rauch- und Leuchtkörper, Bengalische Feuer, Fackeln sowie Bühnen- und Showpyrotechnik;
- b) **offene Flammen**, insbesondere Kerzen, Teelichter, Fackeln, Öl- und Petroleumlampen oder Fonduechaud;
- c) Wunderkerzen, Knallbonbons, Partyartikel mit pyrotechnischer oder brandgefährlicher Wirkung sowie vergleichbare Gegenstände.

### Art. 3 Zweck des Verbots

Das Verbot dient dem Schutz von Personen, Tieren, Gebäuden und Anlagen sowie der Brandverhütung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

### Art. 4 Ausnahmen

Vom Verbot ausgenommen sind:

1. Einsätze von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdiensten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben;
2. Tätigkeiten, für welche eine ausdrückliche schriftliche Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde vorliegt und bei denen angemessene Sicherheitsmassnahmen getroffen werden.

### Art. 5 Vollzug und Sanktionen

Der Vollzug obliegt der zuständigen Gemeindebehörde.

Widerhandlungen werden gemäss den einschlägigen kantonalen Straf- und Polizeibestimmungen geahndet.

### Art. 6 Inkrafttreten

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft

Die Weisung wird durch den Gemeinderat am 12. Januar 2026 mit Beschluss GRB 26007 in Kraft gesetzt.

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



Jsabelle Scheidegger-Blunschy  
Gemeindepräsidentin



Patrick Wittwer  
Gemeindeschreiber